

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 48.

Sonnabend, den 14. Juni.

1890.

Der heutigen Nummer wird als Beilage beigelegt:

Anweisung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889. Vom 5. Juni 1890.

Die heute ausgegebene Nr. 13 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:

Nr. 14. Verordnung zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 5. Juni 1890.

Der Durchlauchtigste Fürst haben gnädigst geruht, den Regierungs-Secretär Rath Ulrich hierf. auf sein Nachsuchen vom 1. Juli d. J. ab unter Anerkennung langjähriger treuer Dienstleistung in den Ruhestand zu versetzen, ihm jedoch die Rechnungsführung für die Landes-Witwen- und Waisenkasse sowie für die Generalkasse auch ferner zu belassen.

Detmold, den 12. Juni 1890.
Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
v. Wolffgramm.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in der letzten Zeit in dem südlichen Theile der italienischen Provinz Mailand die Hühner-Cholera in so heftiger Form aufgetreten, daß Hunderte, ja Tausende von Hühnern an dieser Krankheit zu Grunde gehen und in einigen Gehöften und Dörfern der gesammte Hühnerstand

vernichtet ist. Da viel Geflügel aus Italien nach Deutschland eingeführt wird, so werden die hiesigen Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt und ihnen empfohlen, jeden aus Italien kommenden Transport von lebenden oder geschlachteten Geflügel einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen.

Die Krankheit kennzeichnet sich durch Schwarzwerden des Kammes und Anschwellen des Kropfes.

Detmold, den 9. Juni 1890.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Wolffgramm.

Bekanntmachung.

die Verwaltung der Unterstützungskasse im Rechnungsjahre 1889 betreffend.

Zufolge der hierunter abgedruckten 114. Nachricht, den Unterstützungsfonds betreffend, sind am Weihnachten 1889 an 58 bedürftige Grundbesitzer Darlehne gegen Verzinsung mit 2% jährlich und Rückzahlung durch mäßige jährliche Abträge bewilligt.

Am Weihnachten 1890 können 25650 Mark neu ausgeliehen werden. Die Anträge auf Bewilligung von Darlehen unter Anschluß der Nachweise über deren kassenmäßige Sicherheit sind den Bezirksverwaltungsbehörden bis Mitte Januar 1891 einzureichen, da spätere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden können.

Detmold, den 7. Juni 1890.

Fürstliche Unterstützungs-Commission.
Overbeck.

114. Nachricht, den Unterstützungsfonds betreffend.

Einnahme. *M M*

1. Der durch freiwillige Beiträge gebildete ursprüngliche Fonds beträgt	41010,—
2. Dazu sind an Zinsen eingekommen:	
a. bis Ende 1888 nach Abzug der Ausgaben	166244,68
b. im Jahre 1889	4140,65
Dazu „Vermischt“	2,02
	<u>4142,67</u>
	Sa. 211397,35
Davon ab Verwaltungskosten pp.	847,93
Der ganze Fonds beträgt daher	
Ende 1889	210549,42

Ausgabe.

1. Von bis jetzt ausgeliehenen Kapitalien (im Ganzen 6114) blieben	
Ende 1888	206987,50
Davon ab:	
Die regelmäßigen Abträge von	21787,50
nach Abzug der nachgelassenen Abträge	280,—
	<u>21507,50</u>
mit den außerordentlich zurückgezahlten Kapitalresten	45,—
	<u>21552,50</u>
Es bleiben also	185435,—
2. Neu ausgeliehen sind im Jahre 1889 an 58 Bedürftige:	

I. Steuerbezirk Detmold.

A. Stadt Detmold	4500,—
B. „ Horn	300,—
C. Amt Detmold	2500,—
D. „ Horn	300,—

II. Steuerbezirk Schötmar.

A. Stadt Salzuflen	—,—
B. „ Lage	1500,—
C. Amt Schötmar	2330,—
D. „ Derlinghausen	600,—
E. „ Lage	—,—

III. Steuerbezirk Lemgo.

A. Stadt Lemgo	—,—
B. Amt Brake	250,—
C. „ Hohenhausen	3150,—
D. „ Barenholz	2160,—

IV. Steuerbezirk Blomberg.

A. Stadt Blomberg	—,—
B. „ Barntrop	700,—
C. Amt Sternberg-Barntrop	2800,—
D. „ Blomberg	—,—
E. „ Schieber	900,—
F. „ Schwalenberg	810,—

V. Steuerbezirk Lipperode.

	900,—
	<u>23700,—</u>
Dazu Rechnungsbestand	209135,—
Ist ganze Summe wie oben	210549,42

Ende 1888 betrug der ganze Fonds 207254,68

Derselbe hat sich also im Jahre 1889 vermehrt um 3294,74

Detmold, den 21. Mai 1890.

Ohlenborn,
Rechnungsführer.

Schötmar. Die über den Pferde- und Rindviehbestand aufgenommenen Verzeichnisse werden in Gemäßheit des §. 17 der Ausführungsverordnung vom 31. März 1881 zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betr., vom

Montag, dem 16. Juni an,

14 Tage lang in hiesiger Amtsstube ausgelegt werden und sind etwaige Reclamationen während dieser Zeit hier bei Mündung, daß sie später unberücksichtigt bleiben würden, vorzubringen.

Schötmar, den 10. Juni 1890.

Fürstlich Lippisches Verwaltungsamt.
v. Meien.

Die aufgestellten Urlisten der im hiesigen Verwaltungsamte wohnenden, sich zum Schöffenamte eignenden Personen, welche nicht zu den Verbänden der Landgemeinden gehören, werden vom 16. d. M. an eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im

Geschäftszimmer des Verwaltungsamts ausgelegt werden.

Blomberg, den 9. Juni 1890.

Fürstliches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

Aufgebot.

Im Depositum des unterzeichneten Gerichts lagern noch die nachstehend aufgeführten Testamente, welche wegen fehlenden Antrages bislang nicht geöffnet sind:

1. des Colon Steinkamp Nr. 26 zu Heiden, deponirt am 5. März 1844,
2. der Eheleute Heistermann auf Nr. 23 zu Orbe, deponirt am 8. November 1849,
3. der Florentine Nulle zu Pivitzheide, deponirt am 13. Februar 1850,
4. des Colon Beine Nr. 4 zu Ventrup, deponirt am 24. Juni 1853,
5. der Eheleute Sprick auf Nr. 30 zu Augustsdorf, deponirt am 7. November 1853,
6. der Eheleute Plöger auf Nr. 4 zu Dehlentrup, deponirt am 16. October 1855,
7. der Eheleute Colon Holste Nr. 8 in Heiden, deponirt am 5. März 1857,
8. der Eheleute Neese Nr. 44 zu Hörste, deponirt am 24. April 1861,
9. Der Eheleute Ahle Nr. 43 daselbst, deponirt am 26. October 1863,
10. der Eheleute Müller Boedecker zu Pivitzheide, deponirt am 23. März 1864,
11. derselben, deponirt am 12. Juli 1865,
12. der Wittve Leibzüchterin Diekmann auf Nr. 7 zu Heiden, deponirt am 26. Juni 1868,
13. der Eheleute Leibzüchter Bükler auf Nr. 19 zu Pivitzheide, deponirt am 26. August 1868,
14. der Wittve Leppelmeier zu Augustsdorf, deponirt am 30. December 1868,
15. des Einliegers Conrad Winkel zu Nienhagen, deponirt am 20. October 1870,
16. des Colon Korf Nr. 21 zu Dehlentrup, deponirt am 10. November 1871,
17. des Colon Barthold Nr. 74 zu Pivitzheide, deponirt am 25. April 1872,
18. der Eheleute Leibzüchter Dehlentrup zu Dehlentrup, deponirt am 6. September 1872,
19. der Wittve Einliegerin Hambusch zu Pivitzheide, deponirt am 14. October 1872.

Da Ungewißheit über Person und Aufenthaltsort der Testatoren entstanden ist, dieselben auch zum größten Theile, wie glaubhaft gemacht ist, längst verstorben sind, werden die Genannten gemäß § 77⁷ des Prozeßgesetzes vom 12. April 1859 hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Dienstag, den 8. Juli 1890,

Morgens 10 Uhr,

anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls die Testamente alsdann von Gerichtswegen geöffnet werden sollen.

Detmold, den 11. Juni 1890.

Fürstliches Amtsgericht I.
W. Piberit.

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Nikolaus Göbeler, zuletzt sich aufhaltend in Detmold, welcher flüchtig ist und sich verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des Fürstlichen Amtsgerichts zu Detmold vom 30. April 1890 erkannte Haftstrafe von zwei Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das Gerichtsgefängniß des Ergreifungsortes abzuliefern. Bei Zahlung von 6 Mark Geldstrafe ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Detmold, den 9. Juni 1890.

Fürstliches Amtsgericht III.
Eberhardt.

Nachdem die Vormünder der minderjährigen Friederike Koch zu Asendorf die dieser durch das Ableben ihrer Schwester, der Louise Koch zu Erder, defuncte Erbschaft nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus dem Nachlasse der Louise Koch zu haben vermeinen, unter dem im § 77⁷ des Prozeß-Gesetzes von 1859 angedrohten Rechtsnachtheile aufgefordert, solche in dem auf

Freitag, den 20. d. Mts.,

Morgens 10 Uhr,

hier angesetzten Termine, anzumelden und zu begründen.

Hohenhausen, den 2. Juni 1890.

Fürstliches Amtsgericht.

gez. Kirchhof.

Beglaubigt:

F. Ortmann, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Vertreter der landwirthschaftlichen Betriebsunternehmer werden hiermit zu der am

Montag, den 30. Juni d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

im Schwurgerichtssaale des Landgerichtsgebäudes hiersebst stattfindenden diesjährigen ordentlichen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Geschäftliche Mittheilungen;
2. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung pro 1889;
3. Feststellung des Etats;

4. Wahl eines Ausschusses von drei Genossenschaftsmitgliedern zur Vorprüfung der Jahresrechnung pro 1890;
5. Festsetzung des Betriebsfonds;
6. Abänderung des § 16, Abs. 2 des Statuts;
7. Beschlußfassung über die Stellung des Rechnungsführers;
8. Verschiedene berufsgenossenschaftliche Angelegenheiten.

Detmold, den 12. Juni 1890.

Der Vorstand der Berufsgenossenschaft für die Unfallversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des Fürstenthums Lippe beschäftigten Personen.

Schemmel.

Anweisung

zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889.

Vom 5. Juni 1890.

Zur Ausführung der §§ 18, 138, 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird unter Hinweisung auf die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1889 (Reichs-Gesetzbl. 1890 S. 1) und unter Vorbehalt weiterer Anordnungen hierdurch mit Höchster Genehmigung Folgendes bestimmt:

A. Untere Verwaltungsbehörden und Gemeindebehörden.

1) Untere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 161 a. a. D. sind in den ländlichen Bezirken die fürstlichen Verwaltungsämter, in den Städten die Magistrate, Gemeindebehörden im Sinne des § 18 a. a. D. in den ländlichen Bezirken die Ortsvorstände, in den Städten die Magistrate.

Zur Vornahme der im § 161 des Reichsgesetzes vorgesehenen Beglaubigung der Bescheinigungen der Arbeitgeber sollen auch die Ortsvorstände zuständig sein.

Bildet die Gemeindebehörde ein Kollegium, so darf sie zur Ausstellung der Bescheinigungen und Beglaubigungen (Ziffer 2 ff.) Kommissare bestellen.

B. Nachweise über Arbeitszeit, Arbeitslohn, Unterbrechungen eines ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

I. Bescheinigungen.

2) Auf Antrag solcher Personen, welche ein unter § 1 a. a. D. fallendes Arbeits- oder Dienstverhältnis (eine Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling, Diensthote, Betriebsbeamter, Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling — ausschließlich der in Apotheken beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge —, als Person der Besatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt) nachweisen wollen, haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) für die Zeit vor dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes Bescheinigungen auszustellen:

a. über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung derjenigen Zeiträume, während welcher der Antragsteller seit dem 1. Januar 1886 in einer Beschäftigung (einem Arbeits- oder Dienstverhältnis) der vorerwähnten Art tatsächlich gestanden hat;

b. bei solchen Personen, welche seit dem 1. Januar 1886 ein mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenes Arbeits- oder Dienstverhältnis zeitweise unterbrochen haben, um dasselbe später fortzusetzen, über das Datum des Beginns und das Datum der Beendigung desjenigen Zeitraums, welcher zwischen der Unterbrechung und der demnächstigen Wieder-

aufnahme dieses Arbeits- oder Dienstverhältnisses liegt; soweit während dieses Zeitraums eine andere unter § 1 a. a. D. fallende Beschäftigung aufgenommen wurde, ist die letztere unter Angabe des Beginns und der Beendigung in die Bescheinigung aufzunehmen;

c. bei solchen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, über die Höhe des Gehalts oder Lohnes, welchen der Antragsteller seit dem 1. Januar 1888 während jeder einzelnen Beschäftigung als Arbeiter, Diensthote u. s. w. für den Tag, die Woche oder den Monat tatsächlich bezogen hat. Wurde Gehalt oder Arbeitslohn zum Theil in Naturalbezügen (Wohnung, Feuerung, Kleidung u. s. w.) gewährt, so ist deren Durchschnittswert neben den in baarem Gelde gewährten Bezügen anzugeben. Bei Ermittlung dieser Durchschnittswerte sind die hierüber etwa bestehenden amtlichen Festsetzungen zu Grunde zu legen.

3) Auf Antrag einer Versicherungsanstalt (§§ 41 ff. a. a. D.) sind Bescheinigungen auch über den Beginn und die Beendigung solcher Beschäftigungen (Arbeits- oder Dienstverhältnisse) auszustellen, welche seit dem 1. Januar 1876 bestanden haben, und ebenso auch für die Zeit nach dem völligen Inkrafttreten des Gesetzes.

4) Die Ausstellung der Bescheinigungen darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung von Dienst- oder Beschäftigungszugnissen oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgebers für ausreichend zu erachten.

Die Ausstellung der Bescheinigungen ist abzulehnen, soweit es sich um die Beschäftigung an einem Ort handelt, welcher nicht zu demjenigen Bezirk gehört, über welchen sich örtlich die Zuständigkeit der ersuchten Stelle erstreckt. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist ferner abzulehnen:

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

Die vorstehend bezeichneten Thatfachen muß die um Bescheinigung ersuchte Stelle berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die ersuchte Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen festzustellen, inwieweit eine der vorstehend bezeichneten, die Ausstellung der Bescheinigung ausschließenden Thatfachen vorliegt oder nicht.

II. Beglaubigungen.

5) Auf Antrag eines Arbeiters, Diensthoten etc. (Ziffer 2) oder auf Antrag eines Arbeitgebers oder einer Versicherungsanstalt (Ziffer 3) haben die unteren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) Bescheinigungen der Arbeitgeber zu beglaubigen, sofern diese Bescheinigungen sich beziehen auf die Dauer einer Beschäftigung (eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses) als Arbeiter, Diensthote etc. (Ziffer 2), auf die Höhe des dabei bezogenen Lohnes oder auf die Dauer der Unterbrechung des zwischen dem betreffenden Arbeitgeber und dem betreffenden Arbeiter etc. begründeten ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses.

Die Beglaubigung erstreckt sich nur auf die Unterschrift des bescheinigenden Arbeitgebers und darf nur ausgestellt werden, wenn diese Unterschrift vor der um Beglaubigung ersuchten Stelle vollzogen oder ihre Richtigkeit anderweit festgestellt worden ist. Soweit der um Beglaubigung ersuchten unteren Verwaltungsbehörde mit Rücksicht auf die in der Bescheinigung des Arbeitgebers enthaltenen Angaben Thatfachen der unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b aufgeführten Art amtlich bekannt sind, sind diese Thatfachen bei der Beglaubigung anzugeben.

6) Bei Bescheinigungen, welche von einer Reichs-, Staats-, Kommunal- oder anderen öffentlichen Behörde für die von diesen Behörden als Arbeitgeber beschäftigten Personen ausgestellt werden, gilt die Beidrückung des Dienstiegels dieser Behörde als Beglaubigung im Sinne des § 161 a. a. D. Einer weiteren Beglaubigung durch untere Verwaltungs- oder andere Behörden bedürfen die Bescheinigungen solcher Arbeitgeber nicht.

C. Nachweise über Krankheiten.

7) Auf Antrag von Arbeitern, Diensthöten u. (Ziffer 2) haben die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkassen, Knappschaftskassen, eingetragenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen oder von Gemeinde-Krankenversicherungen, welchen die Antragsteller zur Zeit einer Erkrankung angehört haben, Bescheinigungen über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeindekrankenversicherung nicht angehört haben, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, der Gemeindebehörde (Ziffer 1) desjenigen Orts ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat. Für die in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden.

8) Die Bescheinigung einer Krankheit erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab. Sie hat dahin zu lauten, daß der Betheiligte während des mit dem Datum des Beginns und dem Datum der Beendigung zu bezeichnenden Zeitraums an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

9) Die Ausstellung der Bescheinigung darf nur erfolgen, soweit die Thatfachen, deren Bescheinigung beantragt wird, der ersuchten Stelle amtlich bekannt oder glaubhaft nachgewiesen sind. Sie ist zu versagen:

- a. wenn die Dauer der Krankheit und der mit derselben verbundenen Erwerbsunfähigkeit einen Zeitraum von weniger als sieben aufeinander folgenden Tagen umfaßt hat,
- b. wenn der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligte bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Die Vorschrift der Ziffer 4 Absatz 3 findet auch hier Anwendung.

D. Gemeinames.

10) Für die Zeit vor Vollendung des 16. Lebensjahres werden Bescheinigungen oder Beglaubigungen nicht erteilt.

11) Die Bescheinigungen und Beglaubigungen sind unter Angabe des Orts und des Datums auszustellen und von der ausstellenden Person unter Angabe der Eigenschaft, in welcher sie die Ausstellung vornimmt, sowie unter Beidrückung des Dienstiegels zu unterzeichnen.

12) Für die Bescheinigungen wird die Verwendung der nachstehenden Formulare (A bis D) empfohlen.

13) Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Beglaubigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die der ersuchten Stelle unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu richten. Diese entscheidet endgültig.

14) Schreib- oder sonstige Gebühren, Stempel oder Abgaben irgend welcher Art dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie für die hierbei entstehenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Detmold, den 5. Juni 1890.

Fürstliches Kabinetts-Ministerium.
v. Wolffgramm.

A.

Arbeitsbescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Franz Brauer, wohnhaft in Lage, geboren im Jahre 1830 zu Detmold, Fürstenthum Lippe,

in dem Bezirk der unterzeichneten unteren Verwaltungsbehörde

a. während folgender Zeiträume:

- 1) vom 1. Oktober 1886 bis einschl. 10. Februar 1888 als Fabrikarbeiter,
- 2) vom 1. März 1888 bis einschl. 30. November 1889 als Schlossergesell,
- 3) vom 15. Dezember 1889 bis einschl. 10. April 1890 als Strassenarbeiter,

im Arbeits- (Dienst-) Verhältniß (in Beschäftigung) gestanden hat;

b. *) während des Zeitraums

vom 1. April 1887 bis einschl. 1. November 1889

bei dem Maurermeister Steinberg

als Maurerpolier

in ständigem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches im Laufe dieses Zeitraums unterbrochen worden ist:

vom 15. Dezember 1887 bis einschl. 17. Januar 1888,

vom 1. Dezember 1888 bis einschl. 2. Januar 1889,

vom 7. Januar 1889 bis einschl. 17. Januar 1889;

c. **) während dieser Beschäftigung hat er an Lohn erhalten:

(Das nicht Zutreffende
zu
durchstreichen.)

- | | |
|---|--------------------------|
| ad 1. ~~täglich~~ | wöchentlich 15 <i>M.</i> |
| ~~monatlich~~ | |
| ad 2. ~~täglich~~ | wöchentlich |
| ~~monatlich~~ 50 <i>M.</i> (einschl. freier Station im Durchschnittswerth von monatlich 35 <i>M.</i>) | |
| ad 3. ~~täglich~~ 1 <i>M.</i> 50 ~~wöchentlich~~ | |
| ~~monatlich~~ | |

Thatsachen, welche nach Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 (***) die Ausstellung der Bescheinigung verhindern, sind nicht zur amtlichen Kenntniß der unterzeichneten Behörde gelangt.

Lage, den 19. April 1890.

(L. S.)

Der Magistrat.

(Unterschrift.)

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:
(Die Ausstellung der Bescheinigung ist abzulehnen)

a) soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller

*) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

**) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

***) Siehe Rückseite.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist; bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. jährlich überstiegen hat.

B.

Beglaubigte *) Arbeitsbescheinigung des Arbeitgebers.

Auf Grund der §§ 156 bis 161 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
(Vor- und Zuname, Wohnort.)

Adolph Lange, wohnhaft in Lemgo, geboren im
Jahre 1829 zu Berlin,

während des Zeitraums

vom 27. November 1886

bis einschl. 1. April 1890

als Ziegeleibrenner

bei dem Unterzeichneten in festem Arbeits- (Dienst-) Verhältniß gestanden hat, welches während dieses Zeitraums unterbrochen worden ist,

vom 10. November 1887 bis einschl. 15. Januar 1888,

vom 1. Dezember 1889 bis einschl. 5. Januar 1890**)

beschäftigt gewesen ist.

(Das nicht Zutreffende
zu durchstreichen.)

(An Lohn hat Lange bei dem Unterzeichneten
~~täglich~~ wöchentlich
monatlich 45 M. und für die überschüssenden
Tage 1 M. 50 Pf. täglich erhalten.)***)

Lemgo, den 4. April 1890.

(Unterschrift des Arbeitgebers:)

Feurig,

Ziegeleibesitzer.

Vorstehende Unterschrift des Ziegeleibesitzers Feurig zu Lemgo wird hierdurch beglaubigt.

Lemgo, den 4. April 1890.

Der Magistrat.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Beglaubigung erfolgt durch eine öffentliche Behörde unter Beidrückung des Dienstfiegl. Verpflichtet zur Beglaubigung ist die zuständige untere Verwaltungsbehörde und der Ortsvorstand des Beschäftigungsorts.

**) Nur dann auszufüllen, wenn die Dauer der zeitweisen Unterbrechung eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen, nach der Unterbrechung wieder aufgenommenen Arbeits- (Dienst-) Verhältnisses bescheinigt werden soll.

***) Nur dann auszufüllen, wenn der betreffende Arbeiter am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hat.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für die Zeit vom 1. Januar 1886 ab und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung und die Beglaubigung der Unterschrift des Ausstellers erfolgt gebühren- und stempelfrei.

C.

Krankheitsbescheinigung von Krankenkassen. *)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß

der Schäfer Ernst Krause, wohnhaft in
Brake, geboren im Jahre 1855 zu Stettin,
Kreis, Provinz Pommern,

während er der unterzeichneten Krankenkasse (Gemeindekrankenversicherung) angehörte, in der Zeit
vom 10. Juli 1889 bis einschließlich 21. August 1889
an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon**) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890***) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund), †) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß).

Brake, den 20. Mai 1890.

Die Allgemeine Orts-Krankenkasse.
(Unterschrift.)

(L. S.)

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:
(Eine Beschäftigung (Lohnarbeit) ist nicht anzurechnen.)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Hand-

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a. für Mitglieder einer Krankenkasse (einschließlich Gemeinde-Krankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit, in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben, von dem Kassenvorstande,

b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, von der Gemeindebehörde.

**) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

***) Siehe Rückseite.

†) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

lungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überfliegen hat.

D.

Krankheitsbescheinigung von Gemeindebehörden. *)

Auf Grund der §§ 17, 18, 158 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) wird hierdurch bescheinigt, daß
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnort.)

der Lohnkutscher Hermann Binder, wohnhaft in Lieme, geboren im Jahr 1855 zu Feld, Kreis Erfurt, Provinz Sachsen,

(welcher einer Krankenkasse nicht angehörte, hiersebst) **) (nachdem er bereits während der Dauer der von der allgemeinen Orts-Krankenkasse hiersebst, welcher er angehörte, zu gewährenden Krankenunterstützung krank gewesen war, hiersebst noch ferner in der Zeit vom 15. Dezember 1889 bis einschließlich 20. Januar 1890.

an einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit gelitten hat.

Der unterzeichneten Stelle ist amtlich nichts davon***) bekannt geworden, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksüchtigkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat.

Zu der Annahme, daß der Erkrankte vor dem Beginn der Krankheit in eine berufsmäßige Lohnarbeit überhaupt nicht, oder nur lediglich vorübergehend eingetreten gewesen ist, oder daß er nicht durch die Krankheit verhindert worden ist, diese Lohnarbeit fortzusetzen, oder daß diese Lohnarbeit unter Ziffer 4 Absatz 2 zu a oder b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 †) gefallen ist, hat die unterzeichnete Stelle (keinen Grund), ††) (insofern Grund, als die Thatsache bekannt ist, daß

.).

Lieme, den 15. Februar 1890.

Der Ortsvorstand.

(L. S.)

(Unterschrift.)

*) Die Krankheitsbescheinigung ist auszustellen

a. für Mitglieder einer Krankenkasse (einschl. Gemeindefrankenversicherung und Hilfskassen) für die Zeit in welcher sie von derselben Krankenunterstützung erhalten haben,

von dem Kassenvorstande,

b. für die Zeit, welche über die Dauer der Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben,

von der Gemeindebehörde.

**) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

***) Wenn Thatsachen der hier bezeichneten Art amtlich bekannt sind, muß die Ausstellung der Bescheinigung abgelehnt werden.

†) Siehe Rückseite.

††) Das nicht Zutreffende ist zu durchstreichen.

Anmerkungen. 1) Die Bescheinigung erfolgt nur für Krankheiten, welche in die Zeit vom 1. Januar 1886 ab fallen, und nicht für die Zeit vor vollendetem 16. Lebensjahre.

2) Die Ausstellung der Bescheinigung erfolgt gebühren- und stempelfrei.

(Rückseite.)

Ziffer 4 Absatz 2 zu a und b der Ausführungsanweisung vom 20. Februar 1890 lautet:
(Eine Beschäftigung (Voiarbeit) ist nicht anzurechnen.)

a. soweit es sich um eine Beschäftigung zu einer Zeit handelt, in welcher der Antragsteller Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, oder ein mit Pensionsberechtigung angestellter Beamter eines Kommunalverbandes war, oder in welcher er zu den Personen des Soldatenstandes gehörte und dienstlich als Arbeiter beschäftigt wurde;

b. soweit sich ergibt, daß für die Beschäftigung kein Lohn oder Gehalt, oder nur freier Unterhalt gewährt worden ist, bei Betriebsbeamten, Handlungsgehilfen und Handlungslehrlingen aber auch insoweit, als sich ergibt, daß deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 2000 M. jährlich überstiegen hat.

B e t r i f f t

die für die Invaliditäts- und Altersversicherung schon jetzt zu beschaffenden Nachweise.

Nach dem Reichsgesetz, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) werden Invaliden- und Altersrenten erst nach Zurücklegung einer Wartezeit gewährt. Die Wartezeit beträgt für Invalidenrenten 5, für Altersrenten 30 Beitragsjahre; ein Beitragsjahr ist gleich 47 Beitragswochen, d. h. Kalenderwochen, in denen die gesetzlichen Beiträge entrichtet worden sind. Hiernach würden Invalidenrenten erst nach Ablauf von nahezu fünf Jahren, Altersrenten erst nach Ablauf von nahezu 30 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bewilligt werden können.

Um jedoch die Wohlthaten des Gesetzes auch denjenigen Personen zuzuwenden, welche in den ersten fünf Jahren invalide werden, oder in den ersten dreißig Jahren das 70. Lebensjahr überschreiten, sind Uebergangsbestimmungen getroffen worden, durch welche für diese Personen die Wartezeit abgekürzt wird.

Wer nämlich in der Zeit, bevor das Gesetz in Kraft getreten ist, — letzteres wird voraussichtlich am 1. Januar 1891 geschehen können —, in einer Beschäftigung gestanden hat, in welcher er Beiträge hätte entrichten müssen, wenn das Gesetz damals schon gegolten hätte, soll ebenso behandelt werden, als ob er während dieser Zeit Beiträge entrichtet hätte; und das Gleiche gilt für diejenigen, welche durch Krankheit oder militärische Dienstleistungen an der Fortsetzung einer solchen Beschäftigung verhindert worden sind.

Hierüber müssen aber Nachweise geliefert werden. Wer sich die aus den Uebergangsbestimmungen folgenden Vergünstigungen sichern will, muß daher rechtzeitig dafür Sorge tragen, daß er diese Nachweise liefern kann, und es ist Vorsorge dafür getroffen, daß die Bescheinigungen, durch welche diese Nachweise erbracht werden sollen, schon jetzt beschafft werden können.

Aus dem Nachfolgenden kann sich jedermann unterrichten, für welche Nachweise er zu sorgen hat und auf welche Weise er sich dieselben verschaffen kann.

I. Eine Beschäftigung (Arbeits- oder Dienstverhältnis), welche nach dem Gesetz die Versicherungspflicht mit der Verpflichtung, Beiträge zu entrichten, begründet, welche also während, der Uebergangszeit auf die Wartezeit auch dann angerechnet wird, wenn sie in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes bestanden hat und demgemäß Beiträge für dieselbe nicht entrichtet worden sind, liegt dann vor, wenn es sich handelt

um eine gegen Lohn oder Gehalt, nicht bloß gegen freien Unterhalt, gewährte Beschäftigung als Arbeiter, Gehülfe, Geselle, Lehrling oder Diensthote,

als Person der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge oder von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt,
als Betriebsbeamter, Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling,
hier jedoch nur dann, wenn der regelmäßige Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt.

Zu den die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungen gehören nicht:

die Beschäftigung in Apotheken als Gehülfe oder Lehrling;

die Beschäftigung der Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, der dienstlich als Arbeiter beschäftigten Personen des Soldatenstandes und der mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden.

(§§ 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1). Jede in Betracht zu ziehende Beschäftigung muß jedoch in die Zeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres fallen (§ 1), und der Beschäftigte darf während der Beschäftigung nicht bereits nahezu erwerbsunfähig, d. h. derart in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt gewesen sein, daß er in Folge seines körperlichen oder geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande war, durch seine Kräfte und Fähigkeiten entsprechende Lohnarbeit mindestens ein Drittel des für den Beschäftigungsort nach § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen (§ 4 Abs. 2).

II. Die Nachweise, welche für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Sicherung von Invaliden- oder Altersrenten von Wichtigkeit werden können, sind folgende:

1) Der Nachweis über die Dauer jeder unter Ziffer I fallenden Beschäftigung, welche in der Zeit nach dem 1. Januar 1886 — schon von diesem Zeitpunkt ab können derartige Nachweise möglicherweise nützlich sein — oder doch vom November 1886 ab bis zu dem Tage, mit welchem das Gesetz demnächst in Kraft treten wird, ausgeübt worden ist, weil hiervon der Anspruch auf Invaliden- oder Altersrenten abhängig sein kann;

2) in solchen Fällen, in denen die Beschäftigung in einem festen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu einem bestimmten Arbeitgeber bestanden hat, aber zeitweise unterbrochen und demnächst wieder aufgenommen worden ist, ein besonderer Nachweis auch über die Dauer dieser Unterbrechung, weil die letztere, wenn sie nur nicht über 4 Monate im Jahr betragen hat, als Beschäftigungszeit mitgerechnet wird. Diese Bestimmung kommt insbesondere den sogenannten „Saisonarbeitern“ zu statten, d. h. solchen Personen, deren Beschäftigung, wie z. B. diejenige der Maurer, Winzer u. a., ihrer Natur nach in gewissen Zeiten des Jahres Unterbrechungen erleidet. Stehen solche Personen zu bestimmten Arbeitgebern in festem Arbeitsverhältniß, so daß sie nach solchen Unterbrechungen regelmäßig in die Arbeit bei ihm zurückkehren, so werden diese Zwischenzeiten, soweit sie im Jahr nicht über 4 Monate betragen haben und nicht durch anderweitige Lohnarbeit ausgefüllt worden sind, als Beschäftigungszeit mitgerechnet.

Wichtig sind ferner:

3) Für alle diejenigen Personen, welche am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon zurückgelegt haben, Nachweise über die Höhe des Lohnes, welchen sie in ihren verschiedenen Arbeits- oder Dienstverhältnissen seit dem 1. Januar 1888 bezogen haben, weil von der durchschnittlichen Höhe dieses Lohnes für sie die Höhe der Altersrente abhängt;

4) Nachweise über die Dauer jeder mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, durch welche Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer I gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen, wenn eine solche Krankheit mindestens 7 auf einander folgende Tage gedauert hat. Ausgenommen sind jedoch solche Krankheiten, welche der Betheiligte sich vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten

Verbrechens, durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat, denn derartige Krankheiten gelten niemals als Beitragszeit;

5) Nachweise über jede militärische Dienstleistung im Heere oder in der Marine, zu welcher Jemand nach dem 1. Januar 1886 (oder doch November 1886) Behufs Erfüllung der Wehrpflicht herangezogen ist, wenn er durch dieselbe verhindert worden ist, eine berufsmäßige Beschäftigung der unter Ziffer 1 gedachten Art, welche er damals nicht lediglich vorübergehend aufgenommen hatte, fortzusetzen.

Von diesen Nachweisen sollen diejenigen über militärische Dienstleistungen (5) durch die Militärpapiere geführt werden. Die übrigen Nachweise müssen in der Regel durch besondere Bescheinigungen geführt werden, welche gebühren- und stempelfrei sind und die sich Jedermann ohne große Mühe ausstellen lassen kann. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Zu 1. Der Nachweis einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (vergl. Ziffer 1) und ihrer Dauer kann auf zweierlei Weise geführt werden:

entweder durch eine Bescheinigung der unteren Verwaltungsbehörde desjenigen Orts, an welchem die Beschäftigung stattgefunden hat. Als untere Verwaltungsbehörden sind die Fürstlichen Verwaltungsämter und die Magistrate bestellt;

oder durch Bescheinigungen des betreffenden Arbeitgebers, welche aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein müssen.

Wer in der ganzen Zeit, über welche er Nachweise beibringen will, nur bei einem Arbeitgeber oder bei wenigen beschäftigt gewesen ist, braucht sich nur von diesem Arbeitgeber oder, wenn es mehrere sind, von jedem derselben eine Bescheinigung, in welcher Anfang und Ende der Beschäftigung bei ihm nach dem Datum angegeben sind, ausstellen und die Unterschrift von dem Ortsvorsteher oder der Polizei oder einer anderen öffentlichen Behörde beglaubigen zu lassen.

Hat Jemand aber in der Zeit, über welche er Nachweise haben will, bei einer größeren Zahl von Arbeitgebern in Beschäftigung gestanden, so wird er wohl thun, die Bescheinigungen sämtlicher Arbeitgeber dem Fürstlichen Verwaltungsamte oder dem Magistrate vorzulegen und sich von diesen eine Bescheinigung über sämtliche Arbeitsverhältnisse, in welchem er gestanden hat, geben zu lassen. Er braucht dann statt der mehreren Bescheinigungen der Arbeitgeber nur die eine der erwähnten unteren Verwaltungsbehörden aufzubewahren. Ebenso wird zu verfahren sein, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeber, bei welchen Jemand in Arbeit gestanden hat, nicht mehr leben oder sonst behindert sind, ihrerseits eine Bescheinigung auszustellen, das Arbeitsverhältnis aber dem Fürstlichen Verwaltungsamte oder dem Magistrate bekannt ist oder auf irgend eine Art nachgewiesen werden kann.

Zu 2 und 3. Diese Nachweise werden zweckmäßig ebenso geführt, wie diejenigen unter 1.

Zu 4. Ueber die Dauer einer Krankheit (Ziffer 4), während welcher der Erkrankte von einer Orts-, Betriebs-(Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, von einer Knappschaftskasse, aus der Gemeindefrankenversicherung, von einer eingeschriebenen oder einer auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse Krankenunterstützung bezogen hat, hat der Kassenvorstand Bescheinigungen auszustellen; für diejenige Zeit aber, welche über die Dauer der von der betreffenden Kasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Erkrankten, welche einer derartigen Kasse während ihrer Krankheit nicht angehört haben, erfolgt die Bescheinigung durch den Ortsvorstand, bezw. Magistrat (§ 18 Abs. 1). Für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen können diese Bescheinigungen auch durch die vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Abs. 2).

III. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß alle Personen, welche nach Vollendung des 16. Lebensjahres seit dem Jahre 1886 eine Beschäftigung der in Ziffer 1 bezeichneten Art ausüben haben und während derselben nicht bereits in dem daselbst angegebenen Maße in ihrer

Erwerbsfähigkeit beschränkt waren, ein dringendes Interesse daran haben, die Nachweise über die Dauer der vorbezeichneten, vor dem Inkrafttreten des Gesetzes durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, Krankheiten, militärischen Dienstleistungen, Unterbrechungen eines mit einem bestimmten Arbeitgeber eingegangenen Dienstverhältnisses sich rechtzeitig zu sichern und für deren sorgfältige Aufbewahrung Sorge zu tragen. Das gleiche Interesse haben die vorbezeichneten Personen, sofern sie am 1. Januar 1890 das 59. Lebensjahr schon vollendet hatten, an der rechtzeitigen Beschaffung und sorgfältigen Aufbewahrung der Nachweise über die Höhe des Lohns, welchen sie während der seit dem Jahre 1888 durchlebten Arbeits- oder Dienstverhältnisse tatsächlich bezogen haben.

Denn Niemand kann wissen, ob er nicht das Unglück haben wird, bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes invalide zu werden. Tritt dies aber ein, so können diejenigen Personen, welche in der Beschaffung und Aufbewahrung dieser Nachweise nachlässig gewesen sind, in Folge ihrer Nachlässigkeit die Vortheile der Uebergangsbestimmungen und damit den Anspruch auf Invalidenrente leicht verlieren. Ähnliche Verluste drohen hinsichtlich des Anspruchs auf Altersrente oder deren Höhe. Zur Erläuterung mögen die folgenden Beispiele dienen:

Beispiele.

a. Ein Arbeiter, welcher zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes, also etwa am 1. Januar 1891, in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I gedachten Art steht, dieses Verhältnis mindestens 47 Wochen hindurch fortsetzt und demgemäß die gesetzlichen Beiträge entrichtet, wird etwa in der 52. Woche auf der Straße von einem herabfallenden Ziegel getroffen oder von einer schweren Krankheit befallen und dadurch erwerbsunfähig. Er würde dann nach der Regel des Gesetzes keinen Anspruch auf Invalidenrente haben, weil er noch nicht während der vorgeschriebenen Wartezeit von $5 \times 47 = 235$ Wochen Beiträge entrichtet hat. Trotzdem wird ihm eine Invalidenrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1887 bis zum Schluß des Jahres 1890, tatsächlich während so vieler Wochen, als ihm an der Zahl von 235 Beitragswochen fehlen, also während $235 - 47 = 188$ Wochen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältnis gleich geachteten Lage (Krankheit, Militärverhältnis, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat. Sofern er diesen Nachweis führen kann, erhält er, je nachdem für ihn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Beiträge zu 1., 2., 3. oder 4. Lohnklasse entrichtet worden sind, eine jährliche Invalidenrente von 110,94, beziehungsweise 112,82, beziehungsweise 114,23, beziehungsweise 116,11 *M*, obwohl er an Beiträgen zur Invaliditäts- und Altersversicherung aus eigenen Mitteln insgesamt nur $47 \times \frac{14}{2} = 3,29$ *M*, beziehungsweise $47 \times \frac{20}{2} = 4,70$ *M*, beziehungsweise $47 \times \frac{24}{2} = 5,64$ *M*, beziehungsweise $47 \times \frac{30}{2} = 7,05$ *M* entrichtet hat. Diesen großen Gewinn verschert sich der Versicherte durch eigene Nachlässigkeit, wenn er nicht für Beschaffung und Aufbewahrung der bezeichneten, für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erforderlichen Nachweise gesorgt hat.

b. Ein Arbeiter, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1891) über 40, also am 1. Januar 1890 über 39 Jahre alt war, erreicht das zum Bezuge der Altersrente berechtigende 71. Lebensjahr, nachdem er seit dem Inkrafttreten des Gesetzes etwa 100 Wochen hindurch in einem die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnis (vergl. Ziffer I) gestanden und die gesetzlichen Beiträge entrichtet hat, etwa am 10. Januar 1894. Er

hat demgemäß die für die Altersrente vorgeschriebene Wartezeit von $30 \times 47 = 1410$ Beitragswochen noch nicht erfüllt und aus diesem Grunde an sich keinen Anspruch auf Altersrente. Trotzdem wird ihm eine Altersrente gewährt, wenn er nachweisen kann, daß er während der dem Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar vorangegangenen 3 Kalenderjahre, also in der Zeit vom Beginn des Jahres 1888 bis zum Schluß des Jahres 1890, insgesamt mindestens 141 Wochen hindurch thatsächlich in einem Arbeits- oder Dienstverhältniß der in Ziffer I bezeichneten Art gestanden, oder in einer, solchem Arbeits- oder Dienstverhältniß gleichstehenden Lage (Krankheit, Militärverhältniß, Unterbrechung eines stehenden Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber) sich befunden hat.

Kann der Versicherte nicht gleichzeitig auch die Höhe des während dieser 141 Wochen vor dem Inkrafttreten des Gesetzes von ihm bezogenen durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes nachweisen, so kommt bei Bemessung der Höhe der Altersrente für die ganze vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu berücksichtigende Zeit nur die niedrigste Lohnklasse in Rechnung. Die jährliche Altersrente beträgt dann, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes die Beiträge der 2. Lohnklasse entrichtet sind, nur $50 \text{ M.} + (100 \times 6) \text{ S.} + [(1410 - 100) \times 4] \text{ S.} = 108,40 \text{ M.}$ Kann der Versicherte dagegen nachweisen, daß in den bezeichneten 141 Wochen sein durchschnittlicher Jahres-Arbeitsverdienst nicht in die niedrigste, sondern etwa in die 2. Lohnklasse gefallen ist, so bemisst sich die Höhe der jährlichen Altersrente schon auf $50 \text{ M.} + (100 \times 6) \text{ S.} + [(1410 - 100) \times 6] \text{ S.} = 134,60 \text{ M.}$

Der Versicherte schädigt sich also, wenn er unterläßt, für Beschaffung und Aufbewahrung des Nachweises über die Dauer seiner bisherigen Arbeitsthätigkeit zu sorgen, durch eigene Nachlässigkeit um den jährlichen Betrag von 108,40 M., und wenn er es unterläßt für Beschaffung und Aufbewahrung auch der Nachweise über die früher bezogene Lohnhöhe zu sorgen, immer noch um jährlich $(134,60 - 108,40) = 26,20 \text{ M.}$

Es wird daher allen Personen, welche eine Beschäftigung der in Ziffer I aufgeführten Art gegenwärtig ausüben, „in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für die baldige Beschaffung und sorgfältige Aufbewahrung der unter Ziffer II bezeichneten Nachweise Sorge zu tragen.“